



MUTTERKUH SCHWEIZ
VACHE MÈRE SUISSE
VACCA MADRE SVIZZERA
VATGA MAMMA SVIZRA

Richtlinie Bio Weide-Beef

Gültige Version ab 1.1.2026

Beschlossen am 12.12.2025

Inhalt

1. Einleitung.....	4
1.1 Ziel und Zweck	4
1.2 Richtliniengeber und Äquivalenz zu anderen Richtlinien	4
1.3 Marktauftritt.....	4
1.3.1 Deklaration	4
1.3.2 Zertifizierung nach Bio Suisse.....	4
1.4 Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Prämie	4
2 Geltungsbereich	5
3 Administratives.....	5
3.1 Mitgliedschaft Mutterkuh Schweiz	5
3.2 Datenzugriff und Datenschutz	5
4 Kontrolle und Anerkennung	5
4.1 Betriebskontrolle für Bio Weide-Beef.....	5
4.2 Transportkontrollen	6
4.3 Kontrolle der TAMV	6
4.4 Kontrolle der Vermarkter/Händler	6
4.5 Kontrolle der Schlachttiere.....	6
4.6 Zertifizierung (nur Zusatzmodule gemäss 5.1.3)	6
4.7 Sanktionen.....	7
5 Produktionsanforderungen für 'Bio Weide-Beef'	7
5.1 Aufbau der Produktionsanforderungen.....	7
5.1.1 Grundlagen.....	7
5.1.2 Bio Suisse-Richtlinien.....	7
5.1.3 Spezifische Produktionsanforderungen.....	7
5.2 Tierbezogene Produktionsrichtlinien	7
5.2.1 Grundlagen.....	7
5.2.2 Geltungsbereich	7
5.2.3 Tierkategorien	8
5.2.4 Einkaufsbedingungen zur Lieferung von Schlachttieren.....	8
5.2.5 Genetik	8
5.2.6 Herkunft der Tiere.....	8

5.2.7 Zukauf von Tieren	8
5.2.8 Tierhaltung	9
5.2.9 Fütterung.....	9
5.2.10 Eingriffe am Tier	10
5.2.11 Trächtigkeit beim Schlachten	10
5.2.12 Tiermeldungen	10
5.2.13 Tiervermarktung	10
5.2.14 Tiertransport	10
5.2.15 Schlachtung	11
5.3 Qualitätsansprüche.....	11
5.3.1 Regelmässigkeit.....	12
5.3.2 Systematik.....	12
6 Inkraftsetzung	12
7 Sanktionsreglement.....	13
8 Anhang	15
8.1 Bio Weide-Beef-Kommission Mutterkuh Schweiz.....	15
8.2 Vermarkter/Händler.....	15
8.3 Schlachtbetriebe.....	15
8.4 Richtliniengeber	16

1. Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

"Bio Weide-Beef" kennzeichnet qualitativ hochwertiges Schweizer Rindfleisch aus biologischer Weidehaltung. Diese Richtlinie von Mutterkuh Schweiz regelt die Anforderungen an Produzenten, welche Bio Weide-Beef produzieren.

Für das qualitativ hochwertige Bio Weide-Beef sollen in diesem Programm sowohl Tiere aus der Mutterkuhhaltung wie auch Kälber aus der Milchproduktion Platz finden.

Im vorliegenden Dokument wird Rindvieh, welches gemäss dieser Richtlinie produziert wurde, als „Bio Weide-Beef“ bezeichnet.

1.2 Richtliniengeber und Äquivalenz zu anderen Richtlinien

Die Verantwortung für die vorliegende Richtlinie und deren Umsetzung inkl. Kontrolle und Rückverfolgbarkeit liegt bei Mutterkuh Schweiz.

Mutterkuh Schweiz kann die Lieferung von Tieren als Bio Weide-Beef-Tiere, genehmigen, die nach äquivalenten Richtlinien produziert wurden.

Gemäss der vorliegenden Richtlinie können Bio Weide-Beef für unterschiedliche Abnehmer produziert werden.

Mutterkuh Schweiz gewährleistet die Vertretung der Produzenten des Bio Weide-Beef und betreut die Richtlinie in Absprache mit der Bio-Suisse, den Vermarktern/Händlern und den Abnehmern.

1.3 Marktauftritt

1.3.1 Deklaration

Der Auftritt am Verkaufspunkt inkl. grafische Gestaltung inkl. Bildlogo und weitere Details werden durch den Abnehmer definiert und umgesetzt.

Eine Kombination mit anderen Labels ist möglich.

Das Fleisch darf auch als «Bio Weiderind» bezeichnet werden.

1.3.2 Zertifizierung nach Bio Suisse

Bio Weide-Beef-Betriebe, welche nach der vorliegenden Richtlinie Bio Weide-Beef produzieren, müssen als Bio Suisse zertifiziert sein.

1.4 Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Prämie

Bio Weide-Beef steht für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Mutterkuh Schweiz zieht die Partner der Wertschöpfungskette (Produzenten, Vermarkter/Händlern, Abnehmer) für die Weiterentwicklung der vorliegenden Richtlinie bei.

Durch den regelmässigen Austausch wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit gefördert.

Die Produzenten sollen für die Produktion von Bio Weide-Beef angemessen und fair entschädigt werden. Mit den Abnehmern wird für das in den jeweiligen Kanal gelieferte

Bio Weide-Beef eine Prämie in CHF pro Kilogramm Schlachtgewicht vereinbart. Die Vermarkter/Händler stellen sicher, dass die mit den Abnehmern für Bio Weide-Beef vereinbarte Prämie den Produzenten ausbezahlt wird. Die Prämie für Bio Weide-Beef muss auf der jeweiligen Abrechnung ersichtlich sein und darf nicht gekürzt werden.

2 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie inklusive Anhang regelt

- die Anforderungen an Tiere, die als Bio Weide-Beef verkauft werden, und an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das Label Bio Weide-Beef Rindvieh produzieren;
- die Kontrolle der Anforderungen und die Förderung der Qualität;
- und den Handel mit Rindvieh und -fleisch, welches für die Bio Weide-Beef Vermarktung vorgesehen ist.

3 Administratives

3.1 Mitgliedschaft Mutterkuh Schweiz

Sämtliche Produzenten, welche nach der vorliegenden Richtlinie Bio Weide-Beef produzieren, müssen Mutterkuh Schweiz angeschlossen sein und Mitglied sein.

3.2 Datenzugriff und Datenschutz

Der Produzent ist einverstanden, dass Mutterkuh Schweiz die für die Umsetzung des Bio Weide-Beef nötigen Daten erfasst, abrufen und bearbeitet. Mutterkuh Schweiz kann diese Daten bei anderen Organisationen einholen und andere Partner des Bio Weide-Beef (z.B. Kontrollstellen, Vermarkter/Händler, Abnehmer), soweit für die Umsetzung des Bio Weide-Beef notwendig, weitergeben. Dabei dürfen Daten von Produzenten, Vermarktern/Händlern, Abnehmern nicht Mitbewerbern weitergegeben werden.

4 Kontrolle und Anerkennung

4.1 Betriebskontrolle für Bio Weide-Beef

Die bio.inspecta AG übernimmt die Koordination sämtlicher notwendiger Kontrollen. Die Antritts- und Jahres-Kontrollen werden durch die von Bio Suisse zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt. Sämtliche Betriebe werden betreffend Produktionsanforderungen für Bio Weide-Beef einmal jährlich i.d.R. unangemeldet kontrolliert.

Die zuständigen Bio-Kontrollstellen können zusätzlich unangemeldete Kontrollen (Stichproben) durchführen.

Der Produzent oder eine von ihm autorisierte Person gewährt den Kontrollorganen und dem Richtliniengeber Zugang zu den Tieren, Gebäuden und Einrichtungen sowie Einsicht in die Belege der Zu- und Verkäufe der Tiere.

Die Kontrollkosten richten sich nach den Ansätzen der zuständigen Kontrollstelle und werden den Produzenten direkt belastet. Die Kosten für unangemeldete Zusatzkontrollen werden vom Auftraggeber übernommen. Die Stichproben der Kontrollstellen (wie oben erwähnt) werden gemäss AGBs der Kontrollstellen verrechnet.

Die Kontrollen entlasten in keiner Weise von der Pflicht zur Einhaltung zwingender gesetzlichen Bestimmungen und zur Selbstkontrolle.

4.2 Transportkontrollen

Der Schweizer Tierschutz STS kontrolliert die Einhaltung der mit dem Abnehmer festgelegten Vorgaben beim Tiertransport ab Landwirtschaftsbetrieb bis und mit Schlachtbetrieb.

Die Kosten für die Transportkontrolle durch den STS werden vom Abnehmer bezahlt.

4.3 Kontrolle der TAMV

Die Einhaltung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) wird durch die Kantonstierärzte kontrolliert.

4.4 Kontrolle der Vermarkter/Händler

Die Kontrolle der Tierkategorien (5.2.3) wird von den Vermarktern/Händlern sichergestellt. Die Aufenthaltsdauer der Tiere auf dem Produktionsbetrieb (5.2.12) kann vor der Schlachtung durch den Vermarkter/Händler über die Labelbase überprüft und in begründeten Fällen angepasst werden. Die in begründeten Fällen angepassten Meldungen werden anlässlich der jährlichen Kontrolle durch die bio.inspecta AG geprüft.

Die Kontrollkosten richten sich nach den Ansätzen der bio.inspecta AG und werden den Vermarktern/Händlern direkt belastet.

4.5 Kontrolle der Schlachttiere

Über Labelbase werden am Schlachtbetrieb folgende Kriterien überprüft:

- Einstellungsmeldungen im Produktionssektor Bio Weide-Beef.
- Höchstalter
- Aufenthalt während der letzten 150 Tage im Produktionssektor Bio Weide-Beef oder auf einem Sömmerungs- und Alpbetrieb oder einer Gemeinschaftsweide gemäss Bio Suisse Richtlinien

Die Proviande Fachempfehlung zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung gelten als Grundlage für die Trächtigkeitsuntersuchung in den Schlachtbetrieben. ([Fachempfehlung zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung, Version vom 01.02.2022](#))

4.6 Zertifizierung (nur Zusatzmodule gemäss 5.1.3)

Nach erfolgter Jahres-Kontrolle werden Produzenten und Vermarkter/Händler gemäss den Produktionsanforderungen für Bio Weide-Beef durch die zuständigen Kontrollstellen

zertifiziert und erhalten ein entsprechendes Zertifikat. Das Zertifikat bildet die Grundlage für die Listung der Betriebe auf Labelbase.

4.7 Sanktionen

Verstösse werden gemäss Sanktionsreglement der Bio Suisse und dem Sanktionsreglement für Bio Weide-Beef geahndet. Das Sanktionsreglement Bio Weide-Beef ist in Kapitel 7 ersichtlich.

5 Produktionsanforderungen für ‘Bio Weide-Beef’

5.1 Aufbau der Produktionsanforderungen

5.1.1 Grundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen sind eine Voraussetzung und müssen vollumfänglich eingehalten werden. Die nachfolgende Auflistung entbindet nicht von der Pflicht des jeweiligen Verantwortlichen zur Einhaltung weiterer zwingender gesetzlicher Bestimmungen:

- I. Tierschutzverordnung (SR 455.1)
- II. Direktzahlungsverordnung (ÖLN, RAUS / BTS [nur für Weidemast-Tiere]) (SR 910.13)
- III. Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27)
- IV. Bio Verordnung (SR 910.18)
- V. Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181)

5.1.2 Bio Suisse-Richtlinien

Die Bio Weide-Beef-Betriebe müssen gemäss Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein.

5.1.3 Spezifische Produktionsanforderungen

Die zusätzlichen Produktionsanforderungen für Weide-Beef bestehen neben den Bio Suisse Richtlinien aus den folgenden Tierbezogenen Produktionsrichtlinien.

5.2 Tierbezogene Produktionsrichtlinien

5.2.1 Grundlagen

Die Produktionsbetriebe müssen die Gesetze und Verordnungen gemäss 5.1.1 einhalten. Betriebe in Umstellung (gemäss Bio Suisse Richtlinien) können kein Rindvieh unter dem Label Bio Weide-Beef vermarkten.

5.2.2 Geltungsbereich

Auf einem Betrieb, der nach Produktionsanforderungen Bio Weide-Beef produziert, dürfen keine Ausmast-Tiere der Rindergattung der Kategorien A3, A4, A6, A7 und A8

gehalten werden, deren Haltung nicht den Produktionsanforderungen Bio Weide-Beef entspricht.

5.2.3 Tierkategorien

Folgende Tierkategorien sind zugelassen: Rinder und Ochsen der Kategorien A3, A4, A6, A7 und A8.

Folgende Zielqualitäten sind anzustreben:

	Höchstalter	Zielqualität		
		Schlachtgewicht	Fleischigkeit	Fettabdeckung
Rinder (RG) Ochsen (OB)	Max. 27 Monate	270 – 290 kg	T bis C	3

5.2.4 Einkaufsbedingungen zur Lieferung von Schlachttieren

Es gelten die Einkaufsbedingungen der jeweiligen Abnehmer.

5.2.5 Genetik

Die Rassenwahl ist auf die Betriebsstrukturen (Futtergrundlage, Topographie etc.) abzustimmen.

Es sollen reinrassige Fleischrassen-Tiere oder Tiere mit mindestens 50%-iger Einkreuzung folgender Fleischrassen zugelassen sein (F1):

Bevorzugte Rassen: Limousin, Angus, Simmentaler (M-Stier), Original Braunvieh, Aubrac sowie deren Kreuzungstiere

Nicht empfohlene Rassen: Blonde d'Aquitaine, Charolais und Piemonteser sowie deren Kreuzungstiere

Verbotene Rassen: Weissblaue-Belgier sowie deren Kreuzungstiere

5.2.6 Herkunft der Tiere

Es gelten die Vorgaben der Bio Suisse. Soll das Tier zusätzlich unter dem Label „Aus der Region. Für die Region.“ verkauft werden, sind auch diese Richtlinien einzuhalten. Die Überprüfung erfolgt unter anderem mittels der öffentlich-rechtlichen Daten (Tiergeschichte), welche bei der Identitas AG hinterlegt sind (Tierverkehrsdatenbank). Tiere, bei welchen die Väterterrasse „unbekannt“ auf der Tierverkehrsdatenbank hinterlegt ist, verlieren ab dem 1.1.2020 die Labelanerkennung vollumfänglich.

5.2.7 Zukauf von Tieren

Für den Zukauf von Tieren gelten die Vorgaben der Bio Suisse. Zugekaufte Kälber müssen mindestens 21 Tage alt sein. Einzige Ausnahme bilden Kälber in der Ammenkuhhaltung sowie zu ersetzende Abgänge in der Mutterkuhhaltung. Empfohlen wird der Zukauf von mindestens 5-6 Monate alten Kälbern (ca. 200kg Lebendgewicht), welche auf dem Geburtsbetrieb abgetränkt wurden.

5.2.8 Tierhaltung

Stallhaltung nach BTS und RAUS:

- Für sämtliche Bio Weide-Beef Tiere gilt die Einhaltung über besonders tierfreundliche Stallungssysteme (BTS) und über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS) gemäss Ethoprogrammverordnung.
- Während der Haltung im Stall (ohne Weidezugang) muss sämtlichen Bio Weide-Beef Tieren eine Scheuermöglichkeit (Kratzbürste) zur Verfügung stehen.

Obligatorischer Weidegang:

- Während der Vegetationsperiode müssen die Tiere täglich während mindestens 8 Stunden auf der Weide gehalten werden. In der übrigen Zeit steht der dauernd zugängliche Laufhof zur Verfügung. Bei schlechter Witterung darf der Weidegang gemäss RAUS eingeschränkt werden.
- Es dürfen keine neuen Stacheldrahtzäune seit 01.01.2022 erstellt werden. Ausnahmen sind Sömmerungsbetriebe und die Umzäunung von Einzelbäumen.
- Bestehende Stacheldrahtzäune dürfen erhalten und repariert werden.

Abweichungen von den Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

- während der Fütterung;
- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
- während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD- Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Auslaufbestimmungen in einem Journal festgehalten worden;
- so weit wie dies während der Reinigung des Laufhofs notwendig ist.
- für weitere betriebsspezifische Situationen besteht die Möglichkeit, bei Mutterkuh Schweiz zu beantragen, dass der Zugang zum Laufhof eingeschränkt werden kann.

5.2.9 Fütterung

Weidegang:

- Die Weide muss den Grundfutterbedarf an den Tagen mit Weidegang zu mindestens der Hälfte decken.

Mindestanteile Grundfutter/Wiesen- Weidefutter:

- Die Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) des Bundes müssen bezüglich Mindestanteil an Grundfutter sowie Mindestanteil an Wiesen- und Weidefutter erfüllt sein (Anhang 5, DZV Abs. 1 und 2).

Diese Vorschriften sind für das Bio Weide-Beef Programm erfüllt, wenn:

- a) Der Betrieb die Anforderungen GMF im Rahmen des Bundesprogrammes gesamtbetrieblich erfüllt.
- b) Erfüllt ein Betrieb das Bundesprogramm nicht ganzbetrieblich, hat er im Rahmen der Label-Kontrolle nachzuweisen, dass er die Fütterungsvorschriften analog GMF für die Tierkategorien Bio Weide-Beef einhält.

Ergänzungsfutter:

- Es ist nicht zulässig, den Tieren Soja als Ergänzungsfutter zu füttern.

Wasser:

- Den Tieren ist permanent Wasser zur Verfügung zu stellen.

5.2.10 Eingriffe am Tier

Enthornen:

- Es ist nicht zulässig, Tiere älter als 10 Wochen zu enthornen.
- Bei der Kastration muss die Tierschutzverordnung eingehalten werden.
- Bei **Kastration** wird aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen folgendes Vorgehen empfohlen:

Kälber sollten in den ersten 3 Lebenstagen, frühestens 10 Minuten nach Setzen der Lokalanästhesie mit Lidokain mittels Gummiringe kastriert werden.

Entzündungen sind vorzubeugen. 10 Tage nach anbringen des Gummiringes soll das eingetrocknete Skrotum inklusive Ring mit einem sauberen Messer oder einem sterilen Skapell ohne Anästhesie entfernt werden.

5.2.11 Trächtigkeit beim Schlachten

Trächtigkeiten im fortgeschrittenen Stadium bei der Schlachtung sind zu vermeiden und werden erfasst. Das Herdenmanagement ist dementsprechend anzupassen.

Wiederholtes Liefern von trächtigen Tieren kann zum Ausschluss des Produzenten führen.

5.2.12 Tiermeldungen

Für sämtliche Bio Weide-Beef Tiere müssen nebst den öffentlich-rechtlichen Meldungen (Geburts-, Zugangs- und Abgangsmeldungen) auch labelspezifische Meldungen (Einstallungsmeldungen) bei der Identitas AG über www.labelbase.ch hinterlegt werden.

Die Einstallungsmeldungen sollen idealerweise zusammen mit den öffentlich-rechtlichen Meldungen bei Ankunft der Tiere auf dem Betrieb oder bei Mutterkuhhaltern bei Geburt der Tiere auf dem Betrieb getätigt werden. Die Meldung muss spätestens 150 Tage vor der Schlachtung hinterlegt sein.

5.2.13 Tiervermarktung

Die Tiervermarktung erfolgt ausschliesslich über die berechtigten Vermarkter/Händler (siehe Anhang 8.2). Es steht den Produzenten frei, mit welchen Vermarktern/Händlern aus dem berechtigten Kreise sie zusammenarbeiten wollen. Sie handeln die Lieferkonditionen frei aus.

5.2.14 Tiertransport

Grundlage für den Transport von Tieren sind die ‚Richtlinien für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS‘. Die aktuell gültigen Richtlinien sind

unter <https://kontrolldienst-sts.ch/index.php/de/infothek/richtlinien> oder bei den berechtigten Vermarktern/Händlern (siehe Anhang 8.2) hinterlegt.

Folgende Punkte sind speziell zu beachten:

Generell gilt:

- Die reine Fahrzeit ist diejenige Zeit, während der die Transportfahrzeuge in Bewegung sind bzw. "die Räder rollen". Die Messung beginnt für jedes einzelne Tier bei der Abfahrt vom ursprünglichen Herkunftsort und endet bei der Ankunft am abschliessenden Zielort.
- Die reine Fahrzeit darf in keinem Fall länger als 6 Stunden betragen.

Für die Zwischenstallung von Tieren gelten die Vorgaben der Bio Suisse. Die Stallungen müssen beim Vermarkter/Händler gelistet sein.

- Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt.

Für Produzenten gilt:

- Der Produzent oder eine von ihm autorisierte Person muss beim Verladen der Tiere anwesend sein.
- Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden und müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben. Kranke oder verletzte Tiere dürfen nicht transportiert werden.
- Für die Masttiere müssen Treibwege vorhanden sein, die mit seitlichen Abschränkungen von mind. 150 cm Höhe gesichert sind. Die Treibwege müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.
- Die Lieferberechtigung für Bio Weide-Beef-Tiere erfolgt entweder direkt via Ausdruck aus Labelbase oder via Begleitdokument des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) mit von der bio.inspecta AG zugestellten Vignetten.

Für Transporteure gilt:

- Alle Personen, welche Tiere gewerblich transportieren, müssen einen Ausweis des SVV/Astag vorweisen können und beim Vermarkter/Händler gelistet sein.
- Die Rampen der Transportfahrzeuge müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.

5.2.15 Schlachtung

- Zur Betäubung der Bio Weide-Beef-Tiere ist ausschliesslich der Bolzenschuss erlaubt.
- Zur Entblutung der Bio Weide-Beef-Tiere ist ausschliesslich der Bruststich erlaubt.

5.3 Qualitätsansprüche

Übergeordnetes Ziel ist es eine konstant hohe Fleischqualität von Bio-Weide-Beef (BWB) durch stetige Verbesserung des Tier-Produktions-Management bei den Produzenten zu erreichen.

Die Kommission Bio Weide-Beef von Mutterkuh Schweiz begleitet und führt als Controlling-Gremium in Absprache mit den Abnehmern und den Vermarktern diesen Prozess.

5.3.1 Regelmässigkeit

Der Bedarf für das Vorgehen gemäss der unten beschriebenen Systematik wird mindestens einmal jährlich mit den Abnehmern besprochen.

5.3.2 Systematik

Stufe 1 – Selbstregulierung

1. Der Abnehmer bereitet die Qualitätsdaten (Schlachtdaten, Gelbfärbung Fett, etc.) je Quartal für das Q-Cockpit auf.
2. Die :-) - und :- (-Produzenten werden evaluiert und informiert.
3. Aufgrund der zur Verfügung gestellten Daten und Informationen können die Produzenten sich selbst optimieren.

Stufe 2 – Best Practice Support

1. Mutterkuh Schweiz als Koordinationsstelle organisiert regelmässig Info-Veranstaltungen mit Fachstellen (BioSuisse, FiBL, ...).
2. Pro Region werden «Best Practice»-Produzenten gesucht, die ihre Kollegen/innen mit Tipps und Tricks praxisnah beraten.
3. Mutterkuh Schweiz unterstützt Pooling-Angebote (z.B. mobile Waage).

Stufe 3 - Intensivprogramm

1. Produzenten, welche regelmässig den Qualitätsanforderungen nicht gerecht werden, werden verpflichtet professionelle Beratung (z.B. FiBL) herbeizuziehen und entsprechende Kursprogramme (Metzgergriff) zu besuchen.
2. Das Programm wird von Mutterkuh Schweiz zusammengestellt.

Stufe 4 – Lieferantenanerkennung

1. Produzenten, welche sich dem Intensivprogramm widersetzen bzw. keine Erfolge erzielen, kann die Lieferantenanerkennung entzogen werden.

6 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie wurde am 12.12.2025 vom Vorstand von Mutterkuh Schweiz nach Konsultation des Vorstandes der IG Bio Weide-Beef gutgeheissen und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

7 Sanktionsreglement

A ANMERKUNG einer Abweichung im Inspektionsbericht. Überprüfung in der Folgekontrolle.

B AUFLAGE im Inspektionsbericht mit Frist zur Behebung des Verstosses; Kostenpflichtiges Begleitschreiben aus der Zertifizierung; Sperrung der betroffenen Einzeltiere während mindestens 6 Monaten (bei Mangel im Checkpunkt 32.01.04 12 Monate) auf Labelbase.

C LABEL-ABERKENNUNG / NICHT-ANERKENNUNG

V Sanktion gemäss Sanktionsreglement der Bio Suisse

	Checklisten Text	Verstoss	Sanktion	Wiederholungsfall
32.01.02	Betrieb ist nach Richtlinien der Bio Suisse zertifiziert	Betrieb hat kein aktuelles Bio Suisse Zertifikat	C	
		Betrieb ist in Umstellung	A (Hinweis: Vermarktung erst ab Abschluss der Umstellungszeit möglich)	
32.01.02	Selbstdeklaration der Bio Suisse zu Biodiversität ausgefüllt	Formular nicht ausgefüllt / Punkte nicht berechnet	V	V
32.01.03	Keine Parallelproduktion von Ausmast-Tieren der Rindergattung	Weidemasttiere auf dem Betrieb, die nicht nach BWB Richtlinien gehalten werden.	B	C
32.01.04	Herkunft der Tiere gemäss Bio Suisse – Anforderungen	nicht erfüllt	B	B
32.01.05	Tierschutz Verordnung bei Weidemasttieren erfüllt	TschV nicht erfüllt: baulicher Tierschutz 1. Verstoss.	A	C
		TschV nicht erfüllt: baulicher Tierschutz Verstoss Frist nicht eingehalten oder qualitativer Tierschutz Verstoss	B	
32.01.06	RAUS bei Weidemasttieren erfüllt	RAUS nicht erfüllt (0 Punkte)	A	B
		RAUS nicht erfüllt (mit Punkten)	B	
32.01.07	BTS bei Weidemasttieren erfüllt	BTS nicht erfüllt	B	C
32.01.08	Dauernder Zugang zum Laufhof für alle Weidemasttiere erfüllt	RAUS erfüllt, jedoch kein dauernder Zugang zum Laufhof bei Weidemasttieren	B	C
32.01.09	Täglicher Weidegang während der	RAUS erfüllt, jedoch kein täglicher	B	C

	Vegetationsperiode erfüllt (mind. 8 Stunden; Ausnahme: schlechte Witterung)	Weidegang bei Weidemasttieren		
32.01.10	Sömmerung gemäss Bio Suisse Richtlinien eingehalten	nicht erfüllt	A	B
32.01.11	Fütterung gemäss BWB Richtlinien	Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nicht eingehalten	A	B
32.01.11	Fütterung gemäss BWB Richtlinien	Weidemasttiere mit Soja gefüttert / Weniger als 50% TS Grundfutterbedarf aus der Weide gedeckt (während Tagen mit Weidegang)	B	C
32.01.12	Enthornung gemäss BWB Richtlinien	Tiere nach der 10. Lebenswoche enthornt	B	C
32.01.13	Zukauf von Tieren	Tiere vor dem 21. Lebenstag zugekauft.	A	B
32.01.14	Trächtigkeiten bei der Schlachtung	Trächtige Tiere (>5 Mt.) am Schlachthof angeliefert.	A	C

Rekurs: Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Kontroll- und Zertifizierungsstelle.

8 Anhang

8.1 Bio Weide-Beef-Kommission Mutterkuh Schweiz

Kontakt Daten siehe: www.mutterkuh.ch

8.2 Vermarkter/Händler

Silvestri AG

Rorschacherstrasse 126

9450 Lüchingen

Tel. 071 757 11 00

info@silvestri.swiss

Beef Pool Management GmbH

Götzenthalstrasse 99

6036 Dierikon

Tel. 041 450 44 61 / 079 434 39 61

beefpool@bluewin.ch

ASF Tiervermarktung AG

Allmendstrasse 6

6210 Sursee

Tel. 041 925 82 34 / 079 602 56 42

info@asf-sursee.ch

Fidelio-Biofreiland AG

Rohrerstrasse 118

5001 Aarau

Tel. 062 824 21 23 / 078 683 62 16

Beat Kohli fidelio@fidelio.ch

Micarna SA

Neue Industriestrasse 10

9602 Bazenhaid

058 571 46 11

vieheinkauf@micarna.ch App-Store: Micarna E-Direct

Micarna SA

Route de l'Industrie 25

1784 Courtepin

058 571 80 52

vieheinkauf@micarna.ch App-Store: Micarna E-Direct

8.3 Schlachtbetriebe

Marmy SA

ch. des Marais 10

1470 Estavayer-le-lac

Schlachtbetrieb St. Gallen AG
Schlachthofstrasse 24
9015 St. Gallen

8.4 Richtliniengeber

Mutterkuh Schweiz
Gass 10
5242 Lupfig
056 462 33 55
info@mutterkuh.ch
www.mutterkuh.ch